

Allgemeine Auftragsbedingungen M2 Converso Consulting GmbH (vom 1. Januar 2018)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Auftragnehmer des Beratungsvertrags, in welchen diese Allgemeinen Auftragsbedingungen einbezogen werden, soweit im Einzelfall eine anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht getroffen wurde.
2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer des Beratungsvertrags und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer VI (Haftung).

II. Gegenstand der Beauftragung

3. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
4. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
5. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.
6. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Stellungnahme, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen.
8. Die schriftliche Darstellung der Erarbeitung des Auftragnehmers im Rahmen der geschuldeten und beauftragten Leistung ist maßgeblich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
9. Andere als die im Beratungsvertrag einzeln aufgeführten Tätigkeiten werden nicht geschuldet.
10. Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung gegen den Auftragnehmer. Nur im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann auch eine Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Beratungsvertrag vom Auftragnehmer verlangt werden.
11. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens oder Nacherfüllung ohne Interesse ist.
12. Die Mangelhaftigkeit und Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Ansprüche auf Mängelbeseitigung, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
13. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und offensichtliche Mängel, die in einer beruflichen Äußerung

des Auftragnehmers enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

III. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und der Auftragnehmer über alle Vorgänge und Umstände informiert wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für diejenigen Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
2. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen schriftlich die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen.
3. Das geistige Eigentum des Auftragnehmers und dessen Mitarbeitern ist geschützt. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen der Beauftragung gefertigten Ausarbeitungen, insbesondere Aufstellungen, Berechnungen, Massen- und Kostenberechnungen, nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers verwendet werden.
4. Soweit sich die Weiterleitung dieser beruflichen Äußerungen und der im Rahmen der Beauftragung gefertigten Ausarbeitungen an einen Dritten aus dem Auftragsinhalt ergibt, kann diese erfolgen. Jede sonstige Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
5. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses auch, wenn noch nicht alle Aufträge ausgeführt worden sind.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, insbesondere die Vorlage wesentlicher Unterlagen, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
7. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung, ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt.
8. Der Auftragnehmer kann für den Fall einer Obliegenheitspflichtverletzung unabhängig von seinem Kündigungsrecht auch Ersatz der ihm durch den Verzug oder die Obliegenheitspflichtverletzung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens verlangen. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches ist an die Ausübung des Kündigungsrechts nicht gebunden.
9. Das Auftragsverhältnis ist unbefristet abgeschlossen und kann ordentlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Hiervon unberührt ist das Recht einer Kündigung des Auftragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

IV. Elektronische Datenverarbeitung

1. Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis mit der Speicherung personenbezogener Daten beim Auftragnehmer, sowohl auf fest installierten als auch temporären Datenträgern.
2. Der Auftraggeber kennt die Risiken des E-Mail Verkehrs, insbesondere das potentielle Risiko des Datenverlustes bei der Übertragung, ist jedoch damit einverstanden, dass Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch elektronisch erfolgen kann.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich Datensicherheit und Datenzugriff zu ergreifen. Insoweit gewährleistet der Auftragnehmer die Konformität der Erbringung seiner Leistungen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
4. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Zweckbestimmung seines Auftrages zur Datenverarbeitung ihm anvertrauter persönlicher Daten – auch durch Dritte – befugt. Die Befugnis erstreckt sich insbesondere auf die Weitergabe von Daten an Dritte, soweit die Zweckbestimmung der Beauftragung die Einbindung von Dritten, z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte oder sonstige Berater, für die ordnungsgemäße Durchführung der Beauftragung erforderlich macht. Der Auftraggeber erteilt hierzu sein ausdrückliches Einverständnis.

V. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber – sei es bezüglich des Auftraggebers selbst oder seiner Geschäftsverbindungen – bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer von seiner Schweigepflicht.
2. Die Ergebnisse der Beauftragung, d. h. Ausarbeitungen jeglicher Form händigt der Auftragnehmer nur mit Einwilligung des Auftraggebers an Dritte aus.

VI. Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist für Fälle von Fahrlässigkeit einzelvertraglich beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
2. Die Haftungsbeschränkung – gleichviel, ob einzelvertraglich geregelt oder aber im Rahmen dieses Vertrages vereinbart – gilt auch dann, wenn die Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
3. Ein einzelner Schadensfall liegt vor bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schaden. Er umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn zwischen den Angelegenheiten ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
4. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr erfolgen, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden und den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses.
5. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

VII. Vergütung

1. Die Vereinbarung der Höhe des geschuldeten Honorars ist Gegenstand der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen.
3. Bei der Vereinbarung von Stundenvergütung wird jede angefangene Viertelstunde abgerechnet, der jeweiligen Rechnung kann auf Wunsch des Auftraggebers ein Stundenprotokoll beigefügt werden hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit. Die Aufstellung gilt als anerkannt, wenn hiergegen nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
4. Die Vereinbarung von Pauschalvergütungen erfolgt aufgrund der bei Auftragserteilung erkennbaren sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Soweit sich diese Gegebenheiten während der Auftragsdurchführung ändern, hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Anpassung der Pauschalvergütung, soweit diese Umstände dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt werden.
5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Für den Fall einer Abtretung der Honorarforderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an einen Dritten wird der Auftraggeber hiervon vom Auftragnehmer in Kenntnis gesetzt.

VIII. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass der Auftragnehmer die erbrachten Leistungen durch Nennung des Auftraggebers im Rahmen einer Referenzliste verwenden darf.

IX. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. Der Auftragnehmer bewahrt alle im Zusammenhang mit der Erledigung seiner Beauftragung übergebenen und von ihm selbst angelegten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel für die Dauer von zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages auf. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, soweit vor Beendigung dieses Zeitraumes der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Aufforderung nachgekommen ist.
2. Bestandteil der Handakte sind nur Schriftstücke, die der Auftragnehmer von Auftraggeber anlässlich der Bearbeitung des Auftrages von oder für den Auftraggeber erhalten hat.
3. Der Auftragnehmer kann bis zur Befriedigung seiner Vergütung und Auslagen die Herausgabe der Handakten verweigern, wenn dies nicht ausnahmsweise nach den Umständen des Einzelfalles unangemessen wäre.
4. Diese Regelungen gelten sinngemäß, wenn sich der Auftragnehmer zum Führen der Handakten elektronischer Datenverarbeitung bedient. Andere gesetzliche Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

X. Sonstiges

1. Erfüllungsort der geschuldeten Leistungen und Gerichtsstand ist der Sitz der im Beratungsvertrag genannten beruflichen Anschrift des Auftragnehmers. Es gilt deutsches Recht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
3. Soweit eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle gilt anstelle der unwirksamen Regelung eine dieser am nächsten kommende und dem Parteiwillen entsprechende Regelung.